



(Von www.nada-bonn.de (Prof. Dr. Ulrich Haas / Wiss. Mit. Matthias Holla, Mainz))

Das Dopingopferhilfegesetz (DOHG)

I. Ausgangsbefund

1. Staatlich verordnetes Doping und seine Folgen

In der ehemaligen DDR wurden Leistungs- und Nachwuchssportler in staatlichem Auftrag systematisch und flächendeckend (insbesondere in den Sportarten Schwimmen, Leichtathletik, Rudern, Gewichtheben, Skilanglauf, Biathlon und Eiskunstlauf) zur Erreichung sportlicher Höchstleistungen gedopt, um der ehemaligen DDR zu internationalem Ansehen zu verhelfen. [1] Dies lässt sich mit Hilfe der Dokumente des Ministeriums für Staatssicherheit zweifelsfrei belegen. [2] Bei den seinerzeit eingesetzten Dopingsubstanzen handelte es sich im Wesentlichen um Anabolika, [3] was – im Sprachgebrauch der damals Verantwortlichen - verharmlosend mit der Verabreichung „unterstützender Maßnahmen“ umschrieben wurde. In Sportarten, in denen das Höchstleistungsalter sehr früh erreicht wird, kamen diese Substanzen auch bei jugendlichen Sportlern zur Anwendung. Einer Schätzung zufolge waren im Zeitraum von 1970 – 1989 von dem staatlich verordneten Doping ca. 8000 bis 10.000 Sportler betroffen. [4] Einige dieser Sportler leiden heute als Folge der Einnahme von Dopingsubstanzen unter erheblichen gesundheitlichen Schädigungen. Beim Doping-Opfer-Hilfe e.V. (DOH) sind derzeit ca. 250 solche Fälle registriert. [5]

Dass die Einnahme von Anabolika negative gesundheitliche Folgen auslösen kann, war in der ehemaligen DDR spätestens ab 1975 bekannt, wurde aber von den Verantwortlichen „billigend in Kauf“ genommen. Zu den möglichen Schädigungen insbesondere aufgrund der Einnahme von Anabolika zählen typischerweise die Vermännlichung der Frau (Mastopathie) sowie umgekehrt die Verweiblichung des Mannes (Gynäkomastie). Darüber hinaus kann der Anabolikakonsum zu Leberschäden, Nierenproblemen, Wachstumsretardierungen oder –schüben, Hautproblemen, Essstörungen oder Gelenkschmerzen führen. [6] Diese Gesundheitsschäden können nicht nur bei dem Sportler selbst, sondern - weil die Anabolikaeinnahme zu Fehlbildungen der Leibesfrucht führen kann - auch bei den Kindern von Sportlerinnen auftreten. Schließlich kann der Anabolikakonsum auch zu „mittelbaren Schäden“ bei den gedopten Sportlern führen, wenn infolge der Einnahme dieser Substanzen der Körper einer höheren (sportlichen) Belastung ausgesetzt wird. Letztere können u.a. Wirbelsäulenschädigungen, Skelettverformungen oder Arthrosen zur Folge haben. [7]

Mit der deutschen Wiedervereinigung hat – zumindest teilweise - eine rechtliche Aufarbeitung dieser Geschehnisse stattgefunden. Hierzu zählen nicht zuletzt Straf- [8] und Schadensersatzklagen [9] geschädigter Sportler gegen ehemalige Trainer und Sportärzte. [10] Gegenstand von Gerichtsverfahren war u.a. auch die Frage, ob und inwieweit Sportdachorganisationen [11] bzw. die Bundesrepublik Deutschland für die Folgen des staatlich verordneten Doping der ehemaligen DDR einzustehen haben. Zumindest letzteres hat das OLG Dresden in einem Verfahren aus dem Jahr 1996, in dem ein ehemaliger DDR-Gewichtheber u.a. die Bundesrepublik Deutschland wegen der gesundheitlichen Folgen der Dopingeinnahme auf Schadensersatz verklagt hatte, abgelehnt. [12] Selbst wenn Ansprüche des Sportlers gegen die ehemalige DDR gegeben sein sollten, so sind diese – so das Gericht – nicht auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen, da diese weder Einzelrechtsnachfolger noch - mangels Universalsukzession - Gesamtrechtsnachfolger der DDR geworden ist. [13] Eine rechtliche Ersatzpflicht der Bundesrepublik Deutschland für das durch die DDR begangene Unrecht bestehe – so das Gericht – mithin nicht. [14] In der Vorinstanz hatte das LG Dresden seinerzeit darauf hingewiesen, dass bei den Betroffenen weniger das Schmerzensgeld, sondern mehr deren Rehabilitierung im Vordergrund stehe und die Lösung der Problematik daher weniger auf juristischer, sondern vielmehr auf menschlicher, politischer und sportlicher Ebene zu suchen sei. [15] Diesen Gedanken hat der Gesetzgeber nunmehr - angestoßen durch eine Petition betroffener Sportler an den Bundestag - mit dem DOHG aufgegriffen, indem er den betroffenen Sportlern aus humanitären und sozialen Gründen eine finanzielle und moralische Unterstützung für das erlittene Unrecht zukommen lässt.

II. Ausgestaltung der Unterstützung

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die finanzielle Unterstützung für die Betroffenen aus einem „Hilfsfonds“ erfolgen. Der Bund hat hierfür von sich aus 2 Mio. zur Verfügung gestellt (§ 1 Abs. 1 DOHG). Zuwendungen Dritter in den Hilfsfonds sind nach § 1 Abs. 2 DOHG möglich. Diese Zuwendungen Dritter sind nach § 13 Abs. 1 Nr. 15 ErbStG von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Bei diesen Zuwendungen hat der Gesetzgeber insbesondere an die Sportdachorganisationen (Deutscher Sportbund, Nationales Olympisches Komitee) und die Pharmaindustrie gedacht. [16] Die Sportdachorganisationen haben nämlich von der Neustrukturierung der Sportlandschaft in der ehemaligen DDR im Zuge der Wiedervereinigung teilweise in erheblichem Umfang profitiert. [17] Gleiches gilt zumindest teilweise auch für die Nachfolger der in der ehemaligen DDR am "Staatsdoping" beteiligten Pharmakonzerne. [18] Diesen „Gewinnern“ der Wiedervereinigung wollte der Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnen, sich – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – der gesamtgesellschaftlichen und moralischen Verantwortung zu stellen.

Welchem Rechtsträger der Hilfsfonds sinnvollerweise zuzuordnen ist, war lange Zeit umstritten. Erwogen wurde sowohl die Gründung einer eigenen Stiftung als auch die Ansiedelung des Hilfsfond an die bereits bestehenden Stiftungen zur Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit (Stiftung nach dem Häftlingshilfegesetz oder die Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur [19]). Um der Missdeutung vorzubeugen, politisch

verfolgte Personen seien mit ehemals privilegierten Hochleistungssportlern gleichzusetzen, wurde letztere Lösung verworfen. [20] Da aber auch die Gründung einer eigenen Stiftung mit einem hohen organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufwand verbunden ist, [21] entschloss man sich schließlich den Fonds zur Unterstützung der Dopingopfer beim Bundesverwaltungsamt einzurichten (§ 1 Abs. 1 DOHG). Der Fonds untersteht als Einrichtung beim Bundesverwaltungsamt der Fachaufsicht des Bundesministeriums des Innern. Er erlischt, wenn das Fondsvermögen an die Anspruchsberechtigten verteilt worden ist (§ 1 Abs. 2 S. 2 DOHG). [22]

III. Voraussetzungen für einen Anspruch auf Unterstützung

1. Voraussetzungen in persönlicher Hinsicht

Anspruchsberechtigt sind in erster Linie die Hochleistungs- und Nachwuchssportler der ehemaligen DDR (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 DOHG). Da die Dopingverabreichung aber auch zu Schädigungen der Leibesfrucht führen können [23], zählen zum anspruchsberechtigten Personenkreis gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 DOHG auch die Kinder der damaligen Sportlerinnen. Das geschädigte Kind ist jedoch nur dann anspruchsberechtigt, wenn es einen i.S. des Gesetzes erheblichen Gesundheitsschaden erlitten hat [24] und darüber hinaus die Dopingverabreichung an die Mutter die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 DOHG umschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt. Kinder, die erst nach der letzten Dopingeinnahme gezeugt wurden, haben keinen Anspruch auf Unterstützung. [25]

2. Voraussetzungen in sachlicher Hinsicht

a) Erheblicher Gesundheitsschaden

Einen Anspruch auf Unterstützung haben gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 DOHG nur Personen, die einen erheblichen Gesundheitsschaden erlitten haben. Erhebliche Gesundheitsschäden sind nach der Begriffsbestimmung in § 3 Abs. 2 DOHG solche, die zu schwerwiegenden körperlichen Beeinträchtigungen führen oder geführt haben. Ob eine Gesundheitsschädigung direkt auf die Dopingsubstanz selbst zurückzuführen oder indirekt erst durch die mit Hilfe der Dopingsubstanz möglich gewordenen hohen körperlichen Belastungen entstanden ist, soll ebenso unerheblich sein, wie die Gegenwärtigkeit der Gesundheitsschädigung. [26] Ob also der Gesundheitsschaden bereits (operativ) behoben oder anders ausgeheilt wurde, spielt für die Anspruchsberechtigung keine Rolle.

Für die Beantwortung der Frage, ob ein i.S. des § 2 Abs. 1 DOHG erheblicher Gesundheitsschaden vorliegt, sieht § 3 Abs. 2 S. 2 DOHG einen nicht abschließenden Katalog von Kriterien vor, die im Rahmen einer vergleichenden Gesamtbetrachtung zu gewichten sind. Berücksichtigung finden zunächst die Schwere und Dauer der Schädigung. Als Anhaltspunkt für die Dauer der Schädigung soll § 30 Abs. 1 S. 3 und 4 BVG dienen. Ein Schädigungszeitraum von bis zu sechs Monaten wird danach regelmäßig als nicht erheblich erachtet. Weitere Kriterien nach § 3 Abs. 2 S. 2 DOHG sind eventuell notwendige Operationen, die Rückbildungsfähigkeit der Schädigung, die Auswirkungen der Schädigung auf die Lebensführung, insbesondere die Arbeitsfähigkeit oder etwaige Ausfallzeiten. [27] Dagegen soll nach Ansicht des Gesetzgebers die Erheblichkeitsschwelle bei rein kosmetischen Beeinträchtigungen (z.B. die bei

Anabolikamissbrauch häufig auftretenden Narben nach Steroid-Akne) noch nicht überschritten sein. Gleiches gilt auch für bloße Befindlichkeitsstörungen. [28]

b) Einnahme von Dopingsubstanzen

In § 3 Abs. 1 DOHG definiert das Gesetz (erstmal) den Begriff der Dopingsubstanzen. Die Begriffsbestimmung lehnt sich an die Definition in § 2 Nr. 1 der Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings des DSB vom 26.09.1970 an, [29] weicht jedoch von der Dopingdefinition in Art. 2 Abs. 1 lit. a des Übereinkommens des Europarats gegen Doping vom 16.11.1989, [30] dem die Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung zum 2.3.1994 beigetreten ist, [31] ab. Zu den Dopingsubstanzen i.S.d. DOHG gehören solche Wirkstoffe, die zur unphysiologischen manipulativen Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit den Stoffwechsel aktivieren sollen, das Muskelwachstum fördern oder die Wiederherstellungsvorgänge nach hohen Belastungen im Training und Wettkampf unterstützen sollen. Ob und inwieweit die Einnahme derartiger Dopingsubstanzen im Zeitpunkt der Einnahme aufgrund des jeweils geltenden sportlichen Regelwerks verboten war oder nicht, spielt für die Zwecke des Gesetzes keine Rolle. Die in der ehemaligen DDR häufig unter dem Begriff der unterstützenden Maßnahmen eingesetzten Anabolikapräparate in Form von anabolen Steroiden [32] werden in § 3 Abs. 1 S. 2 DOHG besonders erwähnt. Auf eine abschließende Aufzählung hat der Gesetzgeber bewusst verzichtet. Als Anhaltspunkt für die Bestimmung der Dopingsubstanzen soll die Bekanntmachung der Neufassung des Anhangs zu dem Europarats-Übereinkommen vom 21.01.2002 [33] dienen. [34] Die Form der Dopinggabe, ihr Anlass sowie die Frage, wer letztendlich das Dopingmittel in den Körper des Sportlers gebracht hat, ist unerheblich. [35]

c) Kausalzusammenhang

Nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 DOHG muss zwischen der Einnahme der verbotenen Substanzen und der erheblichen Gesundheitsschädigung ein Kausalzusammenhang bestehen. Die Ursächlichkeit i.S. der Vorschrift orientiert sich an § 1 Abs. 1 und Abs. 3 S. 1 BVG. Danach ist eine Bedingung Ursache, wenn sie wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich beigetragen hat. Haben neben der Dopingverabreichung weitere Ursachen zum Eintritt der Gesundheitsschädigung beigetragen, so sind sie nur dann als (Mit-)Ursachen zu werten, wenn sie annähernd gleichwertig sind. Kommt einer der Ursachen eine überragende Bedeutung zu, so ist sie alleinige Ursache i.S.d. Vorschrift. [36] Weist ein Betroffener sowohl die Dopingverabreichung als auch den erheblichen Gesundheitsschaden nach, ist es für den ursächlichen Zusammenhang zwischen beiden gem. § 6 Abs. 2 DOHG ausreichend, wenn dieser nach der geltenden medizinisch-wissenschaftlichen Lehrmeinung „wahrscheinlich“ ist, d.h. wenn mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang spricht. Mit dieser Beweiserleichterung will der Gesetzgeber den Schwierigkeiten Rechnung tragen, die mit einem zweifelsfreien Nachweis des Kausalzusammenhangs zwischen der Einnahme der Dopingmittel und dem erheblichen Gesundheitsschaden nach mehreren Jahrzehnten verbunden sind.

3. Subjektive Voraussetzungen

In subjektiver Hinsicht verlangt das Gesetz in § 2 Abs. 1 DOHG, dass dem Sportler die Dopingsubstanz ohne sein Wissen oder gegen seinen Willen verabreicht wurde. Dieses Tatbestandsmerkmal dient letztlich dazu, diejenigen Sportler von einer Unterstützung auszuschließen, die vorsätzlich oder bedingt vorsätzlich von Dopingsubstanzen Gebrauch machten. Dabei bezieht sich das Tatbestandsmerkmal nicht auf die Verabreichung der Substanz, [37] sondern auf ihren manipulativen Charakter. Das fehlende Wissen der Sportler hinsichtlich möglicher Gesundheitsgefahren begründet dann noch keinen Anspruch. Gegen den Willen des Sportlers erfolgt die Verabreichung der Dopingsubstanz, wenn diese mit Gewalt (*vis absoluta* oder *vis compulsiva*) oder mittels Täuschung erfolgt. Psychischer Druck hingegen reicht für die Verwirklichung dieses Tatbestandsmerkmals nicht aus. [38] In der Praxis dürfte die Abgrenzung zwischen fahrlässiger Nichtkenntnis hinsichtlich einer Manipulation der eigenen Leistung (dann Unterstützung) und bedingtem Vorsatz des Sportlers (dann keine Unterstützung) sowie die Unterscheidung zwischen *vis compulsiva* und psychischem Druck einige Schwierigkeiten bereiten. [39] Darlegungs- und beweispflichtig ist auch hinsichtlich der subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen der Sportler selbst. Lediglich für den minderjährigen Sportler sieht § 6 Abs. 3 DOHG eine Beweiserleichterung vor, wonach dessen Nichtkenntnis vermutet wird. [40]

Hat das Dopingopfer Dopingsubstanzen über einen längeren Zeitraum eingenommen, so muss es die subjektiven Voraussetzungen für den gesamten Zeitraum nachweisen. Erstreckt sich der Zeitraum auch auf die Zeit, in der der Sportler minderjährig war, dann müssen – so die Regierungsbegründung zum Gesetzesentwurf – die Zeiträume gesondert betrachtet werden. Für den Zeitraum, in dem der Sportler minderjährig war, kommt ihm § 6 Abs. 3 DOHG zugute, für die Zeit ab Volljährigkeit bleibt es hingegen bei § 2 Abs. 1 Nr. 1 DOHG. Der Sportler hat daher für diesen Zeitraum sein Nichtwissen nachzuweisen und notfalls zu beweisen. Gelingt letzteres dem Sportler nicht, ist ein Anspruch auf Hilfeleistung nur dann gegeben, wenn schon der erste Zeitraum für die Gesundheitsschädigung ursächlich i.S.d. § 6 Abs. 1 DOHG war. [41] Dies zwingt mithin, die Bedeutung und Tragweite der Dopingverabreichung für jeden einzelnen Zeitraum im Hinblick auf die Gesundheitsschädigung gesondert zu untersuchen, um dann in einem nächsten Schritt zu entscheiden, ob der in den jeweiligen Zeiträumen gesetzte Kausalbeitrag annähernd gleichwertig ist oder einem von ihnen eine überragende Bedeutung zukommt. Für diese sicherlich schwierige Kausalitätsdifferenzierung nach verschiedenen Zeiträumen dürfte jedoch auch die Beweiserleichterung des § 6 Abs. 2 DOHG eingreifen.

IV. Entscheidung über den Antrag

Über die Anspruchsberechtigung entscheidet das Bundesverwaltungsamt durch Bescheid (siehe § 4 Abs. 3 DOHG) [42] und damit durch Verwaltungsakt. Der Verwaltungsakt ergeht in einem Verwaltungsverfahren, das sich – soweit das DOHG keine abweichenden Vorschriften enthält (siehe aber §§ 4-6 DOHG) – nach dem VwVfG richtet. Gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsamtes nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

1. Antragstellung

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 DOHG ist dem Antrag auf Zahlung einer Unterstützung ein fachärztliches Gutachten beizufügen, in dem Art und Ursache des erheblichen Gesundheitsschadens angegeben und begründet und - sofern möglich - die verabreichten Dopingsubstanzen genannt werden. Daneben soll der Antragsteller in einer eigenhändig unterzeichneten Erklärung Angaben darüber machen, wer ihm in welchem Zeitraum die Dopingsubstanzen in der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 DOHG beschriebenen Art und Weise verabreicht hat (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 DOHG). Fehlt dem Antrag einer dieser Angaben, ist er unzulässig. Auf gegebenenfalls fehlende Bestandteile muss das Bundesverwaltungsamt im Rahmen seiner Beratungs- und Auskunftspflicht gem. § 25 VwVfG hinweisen, so dass fehlende Angaben und Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist nachgeholt bzw. nachgereicht werden können (§ 4 Abs. 2 DOHG). Die Anträge müssen gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 DOHG innerhalb einer Ausschlussfrist bis zum 31.3.2003 beim Bundesverwaltungsamt gestellt werden. Diese Frist, die ursprünglich nur bis zum 31.12.2002 laufen sollte, wurde kurz vor der Verabschiedung des Gesetzes noch um drei Monate verlängert. Gegen die ursprünglich vorgesehene Antragsfrist wurde teilweise eingewandt, dass es bislang an öffentlicher Aufklärung über die Möglichkeiten einer Dopingopferhilfe fehle und auch die Betroffenen untereinander nicht ausreichend in Kontakt stünden. [43] Das angeführte Informationsdefizit dürfte jedoch zwischenzeitlich angesichts der umfangreichen Berichterstattung im Vorfeld der Verabschiedung des Gesetzes wohl weitgehend behoben sein. Die vergleichsweise kurze Frist des § 4 Abs. 1 S. 1 DOHG wurde mit Blick auf die immer schwieriger werdende Kausalitätsproblematik gewählt. Auch sind in der Zwischenzeit die Gesundheitsschäden weitestgehend zu Tage getreten, da die letzten DDR-Dopingfälle mittlerweile mehr als zehn Jahre zurückliegen. [44]

2. Prüfung der Unterlagen

Die in § 4 DOHG geforderten Unterlagen sollen das Bundesverwaltungsamt in die Lage versetzen, einfach gelagerte Fälle selbst zu entscheiden. In problematischen Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe zweifelhaft ist, soll nach § 5 Abs. 1 DOHG ein Sachverständigenbeirat zum Antrag Stellung nehmen und dem Bundesverwaltungsamt eine Entscheidungshilfe geben. [45] Der Beirat wird beim Bundesministerium des Inneren eingerichtet und setzt sich nach § 5 Abs. 2 DOHG aus einem Vertreter des Bundesministeriums des Inneren, zwei Personen mit ärztlicher Approbation, einer Person mit der Befähigung zum Richteramt, einem Sporthistoriker, einem Vertreter einer Spitzenorganisation des Deutschen Sports (DSB oder NOK) [46] sowie einem Vertreter der Spender (soweit vorhanden, siehe § 1 Abs. 2 DOHG) zusammen. Aufgabe des Beirats wird es vor allen Dingen sein, der Gefahr von Trittbrettfahren zu begegnen. [47] Im Hinblick auf die Sachverhaltsaufklärung treffen den Antragsteller - über die in § 26 Abs. 2 VwVfG geregelten Pflichten hinaus - nach § 6 Abs. 1 DOHG besondere Mitwirkungspflichten. So hat der Antragsteller - soweit erforderlich - ergänzende Sachverhaltsangaben zu machen, Zeugen zu benennen, persönlich (z.B. vor dem Sachverständigenbeirat) zu erscheinen oder zusätzliche medizinische Untersuchungen zu dulden. Während der Antragsteller die Kosten des dem Antrag beizufügenden fachärztlichen Gutachtens selbst zu tragen hat, kommt das Bundesverwaltungsamt für die Kosten der weiteren Sachverhaltsaufklärung auf. [48] Die in § 6 Abs. 1 DOHG genannten Mitwirkungspflichten sind zwar - aus datenschutzrechtlichen Gründen - als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Der Antragsteller kann jedoch seine Mitwirkung nur unter Verzicht auf die weitere Anspruchsverfolgung

verweigern. [49] Möchte er seine Anspruchsstellung aufrechterhalten, so ist er praktisch zur Mitarbeit gezwungen.

V. Art und Weise der Unterstützung

1. Höhe der Unterstützung

Soweit der Antragsteller die Voraussetzungen für die Gewährung der Unterstützung erfüllt, wird ihm diese im Interesse einer möglichst unbürokratischen Abwicklung in Form einer Einmalzahlung gewährt (§ 4 Abs. 4 DOHG). [50] Da die Unterstützung in erster Linie humanitären und keinen Entschädigungscharakter hat, verzichtet das Gesetz auf eine Differenzierung der Zahlungen nach der Schwere der Schädigung. Hinzu kommt, dass nach § 2 Abs. 1 S. 1 DOHG ohnehin nur erhebliche Gesundheitsschäden zu einem Anspruch berechtigen. Über die Höhe der Auszahlung wurde – auch in den Medien – lange kontrovers diskutiert. Zwar wurde zum Teil bis zuletzt ein Festbetrag von 5000 für jedes Dopingopfer gefordert. [51] Der Gesetzgeber hat jedoch (bewusst) auf einen Festbetrag verzichtet [52] und dies mit den ansonsten unkalkulierbaren Haushaltsrisiken für den Fall gerechtfertigt, dass die Zahl der Antragsteller 400 übersteigt. [53] Die Höhe der Auszahlung ergibt sich nunmehr gemäß § 4 Abs. 4 DOHG aus dem Verhältnis der im Fonds zur Verfügung stehenden Mitteln zur Gesamtzahl der Anspruchsberechtigten. Bleibt es bei den vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten 2 Mio. und bewahrheiten sich die Schätzungen von ca. 500 - 1000 Anspruchsberechtigten [54], so ergibt sich daraus ein Betrag zwischen 2000 – 4000 pro Dopingopfer. [55]

2. Übertragbarkeit des Anspruchs

Nach § 2 Abs. 2 DOHG ist der Anspruch grundsätzlich weder übertragbar [56] noch vererblich. Etwas anderes gilt dann, wenn der Anspruchsberechtigte nach Antragstellung verstirbt. In diesem Fall wird die aufgrund des Antrags bewilligte Leistung den nächsten Familienangehörigen ausgezahlt, soweit diese den Antragsteller beerben. Mit der Vorschrift bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass es sich bei der finanziellen Hilfe in erster Linie um eine Art Rehabilitierung und daher um einen höchstpersönlichen Anspruch handelt. Ob ein Dopingopfer diese Rehabilitierung in Anspruch nehmen will, ist allein seiner und nicht der Entscheidung seiner Erben vorbehalten. Wenn das Dopingopfer jedoch einmal den Wunsch nach Rehabilitierung durch Antragstellung kundgetan hat, macht es durchaus Sinn, wenn die nächsten Angehörigen dieses Ziel des Erblassers auch nach dessen Tod weiterverfolgen. Hier muss eine Rehabilitierung auch nach dem Tod des Antragstellers möglich bleiben.

3. Verhältnis zu anderen Vorschriften

An § 8 des DOHG wird nochmals die humanitäre Zielsetzung des Gesetzes deutlich. Die Vorschrift stellt klar, dass etwaige andere Ansprüche des Betroffenen von dem DOHG unberührt bleiben. Damit sind die teilweise geäußerten Befürchtungen einiger Betroffener gegenstandslos, dass die Hilfe nach dem DOHG als Schweigegeld missverstanden werden bzw. die Annahme der Hilfe andere Ansprüche zum (teilweisen) Erlöschen bringen könnte. [57] Die finanzielle Hilfe nach dem DOHG begründet des weiteren auch

keine Rückforderungsansprüche der Krankenkassen wegen bereits erbrachter medizinischer Leistungen. Eine Anrechnung auf Leistungen der Sozialhilfe kommt nach § 8 Abs. 2 DOHG weder zu Lebzeiten noch nach dem Tod des Antragstellers in Betracht. [58] Leistungen nach dem DOHG sind allerdings nicht einkommenssteuerfrei. [59] Ob und inwieweit der Anspruch nach dem DOHG bei der nach anderen Vorschriften vorzunehmenden Ermittlung von Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen ist, ist unklar.

VI. Schutz der persönlichen Daten der Betroffenen

Das DOHG enthält an verschiedenen Stellen Vorschriften, die dazu dienen, die besonders sensiblen Daten der Betroffenen zu schützen. So sieht § 5 Abs. 3 DOHG vor, dass die am Beirat beteiligten Personen die während ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse und Unterlagen nicht offenbaren oder verwerten dürfen. Eine weitere spezielle Vorschrift zum Datenschutz enthält § 7 DOHG. Die Vorschrift schränkt insbesondere die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche und nichtöffentliche Stellen weitgehend ein. Insbesondere für letzteres kann aus der Sicht der Betroffenen ein Interesse bestehen, da ansonsten für diese u.U. die Gefahr sportrechtlicher Disziplinarmaßnahmen (z.B. Aberkennung von Platzierungen, Rekorde, Medaillen) bestünde.

VII. Bewertung und Ausblick

Einige betroffene Sportler haben die im DOHG vorgesehene Unterstützung als unzureichend kritisiert oder gar eine Verfassungsbeschwerde angekündigt. [60] Darüber hinaus liegt bereits der Entwurf eines Entschließungsantrags vor, in dem der Bundestag der nächsten Legislaturperiode aufgefordert wird, den Dopingopfer-Fonds aufzustocken, um eine über eine humanitäre Geste hinausgehende wirkliche Entschädigung der Dopingopfer zu gewährleisten. [61] Ob es hierzu kommen wird, ist jedoch im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage und der allenfalls moralischen Verpflichtung des Bundes, den Dopingopfer beizustehen, eher zweifelhaft. Natürlich kann das DOHG weder der Dimension des Missbrauchs gerecht werden, noch die teilweise lebenslangen Folgen für die Betroffenen annähernd kompensieren. Dies ist und kann aber auch nicht Ziel des Gesetzes sein. Anspruch dieses in vergleichsweise kurzer Zeit entstandenen Gesetzes ist es vielmehr, zehn Jahre nach der Wiedervereinigung eine öffentliche Geste der Anteilnahme auszudrücken. Ob diese Geste der Anteilnahme allein Aufgabe der Politik ist, darf bezweifelt werden. Die Sportverbände jedenfalls haben sich spät - aber immerhin - [62] dazu bereit erklärt, sich an den medizinischen Prüfkosten zu beteiligen sowie den Sachverständigenbeirat personell wie materiell zu unterstützen. [63] Nach anfänglichem Zögern haben auch die Pharmakonzerne signalisiert, die Möglichkeit einer Beteiligung am Fonds zumindest zu prüfen. [64]

Literaturhinweise

[1] BGH NJW 2000, 1506, 1507.

[2] Vgl. eingehend *Spitzer*, Doping in der DDR, 2. Aufl. Köln, 2000; Bericht der Enquete-Kommission, Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland, BT-Drucks. 12/7820, S. 84; *Berendonk*, Doping – von der Forschung zum Betrug, S. 108; *Lehner/Freibüchler*, SpuRt 1995, 2 ff.; NOK-Report 10/1999 S. 21; *Krause*, Neue Beweise gegen einen ewigen Leugner, Berliner Zeitung vom 5.2.2000. Siehe auch BGH NJW 2000, 1506 ff.

[3] Zu den am häufigsten eingesetzten Präparaten zählten das Anabolikum Oral-Turinabol des VEB Jenapharm und Fortabol von Schering, vgl. *Spitzer*, a.a.O., S. 39.

[4] Zum Umfang des Dopings in der ehemaligen DDR, vgl. *Spitzer*, aaO, S. 149 ff., 157. Zu den Zahlen siehe auch NOK-Report 6/2000 S. 22.

[5] Ausgehend von der Gesamtzahl von 10.000 gedopten Athleten wurde DDR-intern bei 10-15% der Sportler mit leichten, bei 5 % der Sportler mit schweren Schäden gerechnet. Dies ergäbe eine Zahl von 500 Schwergeschädigten, vgl. *Spitzer*, a.a.O., S. 177.

[6] Siehe z.B. die Ausführungen in BGH NZW 2000, 1506, 1507; OLG Dresden SpuRt 1997, 132; KG, Urteil vom 15.7.1998 – 3 AR 66/97 (unveröffentlicht); siehe auch NOKReport 6/2000 S. 21.

[7] Zu den Dopingfolgen, vgl. *Spitzer*, a.a.O., S. 168 ff.; KG, Urteil vom 15.7.1998 – 3 AR 66/97 (unveröffentlicht); vgl. auch die dargestellten Schicksale einiger Sportler bei *Reinsch*, Dopingopfer lehnen Gesetz ab: Schweigegeld statt Wiedergutmachung, FAZ vom 2.5.2002.

[8] Siehe etwa die Prozesse (LG Berlin, Urteil vom 25.5.1998 – 28 Js 39/97 Kls [33/97]; KG, Urteil vom 15.7.1998 – 3 AR 66/97 [unveröffentlicht]; BGH NJ 2001, 605) gegen die beiden „Hauptverantwortlichen für die systematische Hormonvergabe“ im DDR-Sport Manfred Ewald (1961-1998 Präsident des Deutschen Turn- und Sportverbandes der ehemaligen DDR) und Manfred Höppner (übernahm 1974 die Arbeitsgruppe „unterstützende Mittel“ und wurde 1978 Leiter Leistungssport des Sportmedizinischen Dienstes). Zu diesen Verfahren, in denen es um 142 Fälle von Körperverletzung ging, siehe NOK-Report Nr. 8/2000 S. 16; *Spitzer*, Die Doping-Bosse des DDR-Sports werden geschont, Berliner Zeitung vom 7.2.2000. Siehe auch das Strafverfahren gegen den ehemaligen Berliner Dynamo-Sportarzt Bernd Pansold, in dem es um die Vergabe anaboler Steroide an neun überwiegend minderjährige Schwimmerinnen in der Zeit zwischen 1975 und 1984 ging (LG Berlin, Urteil vom 12.7.1998 – 28 Js 39/97 [unveröffentlicht]; LG Berlin, Urteil vom 31.8.1998 – 28 Js 39/97 Kls [17/98] abgedruckt in Reschke (Hrsg.), Handbuch des

Sportrechts, Stand Juni 2001, Bd. 3, Gruppe 61 Schwimmen Rn. 4; BGH NJW 2000, 1506 ff). Vgl. allgemein auch auch *Körting*, NJ 1999, 1, 3.

[9] Siehe hierzu auch *Lehner/Freibüchler*, SpuRt 1995, 2 ff.

[10] Zur Frage, ob das Strafrecht ein geeignetes Mittel zur Aufarbeitung der deutschdeutschen Geschichte ist, siehe auch *Körting*, NJ 1999, 1 ff.; *F.C. Schröder*, NJW 2000, 3017 ff.

[11] Siehe das Verfahren König gegen Nationales Olympisches Komitee für Deutschland e.V. beim Landgericht Frankfurt Az.: 2 – 31 O 158/01. Für eine eingehende Beschreibung und Analyse der Integration des west- und ostdeutschen Sportsystems, siehe *Niese*, Sport im Wandel, eine systemvergleichende Untersuchung des Sports in Ost- und Westdeutschland (vor und nach der Wiedervereinigung) unter besonderer Berücksichtigung der Dachverbände, Peter Lang Verlag, 1997.

[12] Der Sportler litt nach Absetzen der Anabolikapräparate unter einem abnormen Wachstum nichtmuskulären Brustgewebes (Gynäkomasopathie), welches operativ entfernt werden musste, vgl. SpuRt 1997, 132.

[13] OLG Dresden SpuRt 1997, 132, 133; siehe auch *Kühn*, DtZ 1993, 291, 296, 297.

[14] Vgl. OLG Dresden SpuRt 1997, 132 ff; DtZ 1997, 291 ff.; aA *Lehner/Freibüchler*, SpuRt 1995, 2, 5 f.

[15] Vgl. LG Dresden, Az.: XX 6 O 2436/94; *Reinsch*, Die hässliche Kehrseite der Goldmedaillen, FAZ vom 14.6.2002.

[16] Vgl. BT-Drucks. 14/9022, S. 14.

[17] So wurde beispielsweise das Vermögen des NOK der ehemaligen DDR vom DSB und dem NOK übernommen, vgl. *Reinsch*, Die hässliche Seite der Goldmedaillen, FAZ vom 14.6.2002; der dem NOK zugefallene Vermögenswert soll damals angeblich DM 5,4 Mio. betragen haben, vgl. *Osterhaus*, Appell an die Verantwortung, Berliner Zeitung vom 07.06.2002.

[18] Zur Einbeziehung der volkseigenen Pharmabetriebe der ehemaligen DDR in das Dopingssystem vgl. *Spitzer*, a.a.O., S. 123 ff.; die Nachfolger der damals für die Herstellung der Dopingpräparate verantwortlichen Pharmabetriebe haben sich zunächst gegen eine Beteiligung am Hilfsfonds ausgesprochen (vgl. *Völker*, Die Zahlung könnte als Schuldeingeständnis interpretiert werden, Frankfurter Rundschau vom 19.12.2001), später aber erklärt, eine Beteiligung prüfen zu wollen, vgl. FAZ vom 26.3.2002 (Hilfe für Dopingopfer vom Pharma-Konzern?).

[19] Vgl. Gesetz über die Errichtung einer Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, siehe BGBl 1998 I 1226.

[20] Vgl. BT-Drucks. 14/9022, S. 11; von einigen betroffenen Sportlern wurde diese Klarstellung in der Gesetzesbegründung mit dem Hinweis darauf, dass zwölfjährige Schwimmerinnen wohl kaum als privilegierte Hochleistungssportlerinnen angesehen werden könnten, als fast schon diffamierend bezeichnet, vgl. *Reinsch*, Dopingopfer lehnen Gesetz ab: Schweigegeld statt Wiedergutmachung, FAZ vom 2.5.2002.

[21] Vgl. dagegen die Lösungen in HiWerkbehKG (Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“, BGBl 1971 I 2018 ff.), HIVHG (Gesetz über die humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen, BGBl 1995 I 972 ff.) und Gesetz über die Errichtung einer Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (BGBl 1998 I 1226), wo jeweils eine eigene Stiftung errichtet wurde.

[22] Vgl. ebenso § 14 HIVHG.

[23] Vgl. oben.

[24] Zum Begriff des erheblichen Gesundheitsschaden vgl. unten.

[25] Vgl. BT-Drucks. 14/9022, S. 14.

[26] BT-Drucks. 14/9022, S. 16.

[27] Ein (eher ungewöhnliches) Beispiel bei *Spitzer*, aaO, S. 171 verdeutlicht, welche Folgen die Dopingaufnahme auch auf die weitere Lebensführung von Sportler haben konnte. So durfte eine damals gedopte Schwimmerin aufgrund ihrer auffälligen Stimmveränderung den erwünschten Beruf einer Kindergärtnerin nicht mehr ergreifen.

[28] BT-Drucks. 14/9022, S. 16.

[29] Am 01.12.2001 zuletzt geändert. § 2 Nr. 1 lautet: „Doping ist der Versuch der Leistungssteigerung durch die Anwendung (Einnahme, Injektion oder Verabreichung) von Substanzen der verbotenen Wirkstoffgruppen oder durch die Anwendung verbotener Methoden (z.B. Blutdoping).“ Zur Kritik an dieser Dopingdefinition siehe *Prokop*, Die Grenzen der Dopingverbote, 2000, S. 85.

[30] „Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet ‚Doping im Sport‘ die Verabreichung pharmakologischer Gruppen von Dopingwirkstoffen oder Dopingmethoden an Sportler oder Sportlerinnen oder die Anwendung solcher Wirkstoffe oder Methoden durch die Personen.“

[31] BGBl 1994 II 334.

[32] Anabolika ist der Oberbegriff für Testosteron und Testosteron-Derivate (androgene Sexualhormone).

[33] BGBl II S. 128.

[34] Vgl. BT-Drucks. 14/9022, S. 15.

[35] Vgl. BT-Drucks. 14/9022, S. 14.

[36] Vgl. BT-Drucks. 14/9022, S. 20 f.

[37] *Spitzer*: „In der DDR ist der Athlet medizinisch bewusst im Unklaren gelassen worden, die wahre Diagnose wurde in der Regel nicht mitgeteilt, die Patientenakte wurde häufig gefälscht“, in Berliner Morgenpost vom 2.5.2000.

[38] Vgl. BT-Drucks. 14/9022, S. 15; aufgrund der Tatsache, dass die Verweigerung einer erkannten Dopingverabreichung durch den Sportler oder dessen Eltern damals wohl das Ende der Leistungssportkarriere bedeutete (siehe hierzu *Spitzer*, Früher, stärker, länger, Berliner Morgenpost vom 2.5.2000), dürfte ein psychischer Druck allein schon unter diesem Gesichtspunkt regelmäßig bestanden haben, vgl. *Spitzer*, aaO, S. 158 ff.

[39] Siehe etwa den vom KG entschiedenen Fall, Urteil vom 15.7.1998 – 3 AR 66/97 (unveröffentlicht); vgl. *Sommer-Knacke* (1977 Weltrekord über 100 m Delfin): „... gedacht habe ich mir schon, dass die kleinen, blauen Pillen und die vielen Spritzen nicht legal waren. Jeder DDR-Sportler musste das schnell erkannt haben.“, in Sport Bild 18/2000 vom 3.5.2000. Siehe aber auch andererseits BGH NJW 2000, 1506, 1507: „Sämtliche Sportlerinnen, einschließlich der Eltern, wurden aufgrund der zentral organisierten Geheimhaltung bewusst nicht über die ihnen verabreichten Mittel aufgeklärt. Gemäß den von den Trainern verfolgten Geheimhaltungsprinzipien wurden die Mittel nicht in Originalverpackungen ausgeteilt; den Sportlerinnen gegenüber wurde die Legende einzunehmender Vitamine oder Aufbaustoffe gebraucht.“

[40] Ob es dieser Vermutungsregelung wirklich bedarf, erscheint zumindest zweifelhaft; denn wenn schon die Einwilligung eines Minderjährigen in eine Körperverletzung durch Einnahme von Dopingsubstanzen sittenwidrig und damit unbeachtlich ist (siehe eingehend *Haas/Prokop*, SpuRt 1997, 56, 58) kann die Kenntnis des Minderjährigen nur der manipulativen Wirkung kaum anspruchsausschließend sein.

[41] Vgl. BT-Drucks. 14/9022, S. 21.

[42] So auch für Leistungen nach dem HIVHG, § 18 Abs. 1.

[43] *Reinsch*, Dopingopfer lehnen Gesetz ab: Schweigegeld statt Wiedergutmachung, FAZ vom 2.5.2002.

[44] Vgl. BT-Drucks. 14/9022, S. 17.

[45] Vgl. die ähnliche Konstruktion in § 18 Abs. 2 HIVHG und § 19 Abs. 2 HiWerkbehKG.

[46] Vgl. BT-Drucks. 14/9022, S. 19.

[47] Trittbrettfahrer sind dem Dopingopfer-Hilfeverein bereits aufgefallen, vgl. *Reinsch*, Opfer entschädigen und Trittbrettfahrer entlarven, FAZ vom 26.4.2002.

[48] Vgl. BT-Drucks. 14/9022, S. 20.

[49] Vgl. BT-Drucks. 14/9022, S. 20.

[50] Vgl. BT-Drucks. 14/9022, S. 18.

[51] Siehe dagegen die „Rentenlösung“ in § 16 HIVHG.

[52] Vgl. *Ide*, Koalition streitet über Hilfen für DDR-Dopingopfer, Der Tagesspiegel vom 11.6.2002.

[53] Vgl. Süddeutsche Zeitung, vom 13.6.2002 (Pauschale abgewertet); General-Anzeiger Bonn vom 13.6.2002 (Keine Pauschale für Doping-Opfer); *Osterhaus*, Wenn Schaden zur Geldfrage wird, Berliner Zeitung vom 12.6.2002.

[54] Vgl. auch oben.

[55] Vgl. *Ide*, Koalition streitet über Hilfen für DDR-Dopingopfer, Der Tagesspiegel vom 11.6.2002; *Reinsch*, Dopingopfer lehnen Gesetz ab: Schweigegeld statt Wiedergutmachung, FAZ vom 2.5.2002; bis Mitte Mai lagen dem Doping-Opfer-Verein e.V. in Weinheim 300 Anträge vor, vgl. *Völker*, Das Dopingopfer-Gesetz vor der Verabschiedung, Frankfurter Rundschau vom 16.5.2002.

[56] Der Anspruch ist daher grundsätzlich auch nicht pfändbar, vgl. § 851 ZPO bzw. verpfändbar, siehe § 1274 Abs. 2 BGB.

[57] Vgl. *Reinsch*, Dopingopfer lehnen Gesetz ab: Schweigegeld statt Wiedergutmachung, FAZ vom 2.5.2002; *Caceres*, Mit Stullen abgespeist, Süddeutsche Zeitung vom 31.5.2002.

[58] Diese Regelung entspricht § 22 HiWerkBehG.

[59] Anders etwa dagegen Leistungen nach dem HiWerkBehG, vgl. § 21 Abs. 1 oder nach dem HIVHG, siehe § 17 Abs. 1.

[60] Vgl. *Reinsch*, Dopingopfer lehnen Gesetz ab: Schweigegeld statt Wiedergutmachung, FAZ vom 2.5.2002; *Ide*, Koalition streitet über Hilfen für DDR-Dopingopfer, Der Tagesspiegel vom 11.6.2002; *Heess*, Rente statt Einmalzahlung, Frankfurter Rundschau vom 26.3.2002.

[61] Vgl. Neues Deutschland, Berlin, vom 11.6.2002 (Dopingopfer-Hilfegesetz erst zu später Stunde beraten).

[62] Vgl. *Singler*, Von Richthofen gesteht Versäumnisse bei Entschädigung von DDRDopingopfern ein, Frankfurter Rundschau vom 3.12.2001.

[63] Vgl. Berliner Zeitung vom 25.3.2002 (DSB beteiligt sich an Fonds für DDRDopingopfer); *Caceres*, Unzureichende Hilfe, Süddeutsche Zeitung vom 7.6.2002; *Osterhaus*, Appell an die Verantwortung, Berliner Zeitung vom 7.6.2002; *Singler*, Von Richthofen gesteht Versäumnisse bei Entschädigung von DDR-Dopingopfern ein, Frankfurter Rundschau vom 3.12.2001.

[64] Vgl. FAZ vom 11.6.2002.